

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 04. März 2024

Seite 19

Nr. 06

1. Änderung der Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang „Intercultural Business Psychology“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.03.2023 vom 01.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die 1. Änderung und Neufassung der folgenden Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Intercultural Business Psychology“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 ZIEL DES STUDIUMS

- (1) Der Masterstudiengang „Intercultural Business Psychology“ ist ein international ausgerichteter englischsprachiger Studiengang.
- (2) Das Ziel des Masterstudiengangs „Intercultural Business Psychology“ ist es, die in dem vorangegangenen Studium (siehe § 3) erworbenen Kompetenzen durch wissenschaftliches Arbeiten mit hohem Anwendungsbezug zu vertiefen, auf den interkulturellen Kontext anzuwenden, sowie in einem Schwerpunkt (Work and Organizational Psychology oder Market and Consumer Psychology) forschungs- und anwendungsorientierte Kenntnisse zu erlangen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, menschliches Erleben und Verhalten in Wirtschaftskontexten in unterschiedlichen Kulturen eigenständig zu erfassen und zu analysieren, sowie Konzepte und Maßnahmen zur Optimierung und Veränderung dieses Erlebens und Verhaltens zu entwickeln.
- (4) Ein Schwerpunkt des Masters liegt auf der Vermittlung vertiefender Methoden der Wirtschaftspsychologie, welche Studierende befähigen, relevante arbeitspraktische Fähigkeiten evidenzbasiert anzuwenden.
- (5) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verantwortung im interkulturellen Kontext zu übernehmen. ²Sie können die eigene kulturelle Prägung und den Umgang mit anderen Kulturen reflektieren und die ethischen Grundlagen von Wirtschaft und Gesellschaft kritisch hinterfragen.
- (6) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 AKADEMISCHER GRAD

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Masterstudiengang „Intercultural Business Psychology“ den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Intercultural Business Psychology“ ist

a) ein berufsqualifizierender Abschluss im Studiengang „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)“ der Hochschule Hamm-Lippstadt

oder

b) in einem fachlich vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern, der mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

²Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen und mit einer Mindestnote von 2,5 abgeschlossen worden sein.

- (2) Fachlich vergleichbar im Sinne von Absatz 1 S. 1 lit. b) ist ein psychologischer bzw. wirtschaftspsychologischer Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welcher folgende Kriterien erfüllt:

a) 20 Leistungspunkte (ECTS) in Grundlagendisziplinen der Psychologie (Themenfelder: Allgemeine Psychologie 1, Allgemeine Psychologie 2, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie, Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie und Biologische Psychologie)

und

b) 30 Leistungspunkte (ECTS) in Methodenlehre, davon

- 10 Leistungspunkte (ECTS) im Bereich Diagnostik, Testkonstruktion oder Faktorenanalyse,
- 10 Leistungspunkte (ECTS) im Bereich Statistik, Ökonometrie oder Quantitative Methoden und
- 10 Leistungspunkte (ECTS) im Bereich wissenschaftliches Arbeiten, nachgewiesen durch eine Bachelor-Thesis oder qualitative Forschung

und

c) 20 Leistungspunkte (ECTS) in den Grundlagendisziplinen der Wirtschaftswissenschaften (Themenfelder: ABWL, VWL, Organisations- theorie, Marketing, Finanzierung, Rechnungswesen).

- (3) ¹Falls der vorausgegangene Studiengang weniger als 210, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) aufweist, können die Studierenden bis zu 30 Leistungspunkte (ECTS) durch das erfolgreiche Belegen zusätzlicher Module des Bachelorstudiengangs „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ oder vergleichbarer Studiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt nachholen. ²Voraussetzung für diese Nachholbarkeit von Leistungspunkten (ECTS) ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveaustufe „B2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mittels eines entsprechenden Zertifikats. ³Die Studiengangsleitung entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Intercultural Business Psychology“ ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe „B2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mittels eines entsprechenden Zertifikats.

§ 4 REGELSTUDIENZEIT, UMFANG DES ZU ABSOLVIERENDEN MODULANGEBOTS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante drei Semester und in der Teilzeitvariante sechs Semester.
- (2) Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit in der Vollzeitvariante und durchschnittlich 15 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit in der Teilzeitvariante.
- (3) ¹Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) werden insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) vergeben. ²Davon entfallen
- a) 40 Leistungspunkte (ECTS) auf den Pflichtbereich innerhalb der ersten beiden Semester
- sowie
- b) 20 Leistungspunkte (ECTS) auf den Schwerpunkt
 - und
 - c) 30 Leistungspunkte (ECTS) auf die Masterarbeit (inkl. Kolloquium).
- (4) Das Studium kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. ²Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang.

§ 5 MASTERPRÜFUNG

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- a) einem Pflichtbereich mit 40 Leistungspunkten (ECTS) und Modulprüfungen in den unten aufgeführten Pflichtmodulen:

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modulname	ECTS	SS	WS	Veranstaltungsart
Cross-Cultural Psychology (Research)	5	X		S
Multivariate Methods	5	X		S
Psychological Assessment and Decision Making	5	X		S
Ethics Colloquium	5	X		S
Cross-Cultural Psychology (Application)	5		X	S
Evaluation	5		X	
Diagnostics: Test Theory and Test Construction	5		X	S
Project Module	5		X	S

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung; SS = Sommersemester, WS = Wintersemester

- b) einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (ECTS) und den zugehörigen Modulprüfungen. Die Studierenden schließen von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen zwei Module erfolgreich ab:

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Modulname	ECTS	SS	WS	Veranstaltungsart
Work and Organizational Psychology I	10	X		S
Work and Organizational Psychology II	10	X		S
Market and Consumer Psychology I	10		X	S
Market and Consumer Psychology II	10		X	S

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung; SS = Sommersemester, WS = Wintersemester

Das Wahlpflichtprofil kann zum Abschluss des Studiums auf Antrag auf den Abschlussdokumenten separat ausgewiesen werden, wenn alle Wahlpflichtmodule aus dem entsprechenden Wahlpflichtprofil erfolgreich abgeschlossen wurden.

- c) der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 30 Leistungspunkten (ECTS).
- (2) Der Studienverlauf ist als Modulplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.

§ 6 IN-KRAFT-TRETEN und HINWEIS NACH § 12 V HG NRW

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Intercultural Business Psychology“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. ²Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig für diesen Masterstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt eingeschrieben worden sind.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departementrats Hamm 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt am 01.03.2024.

Hamm, den 04.03.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt